

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf • Garnisonstraße 1

Geschäftszeichen:
BHKI-2015-50670/4-Ze

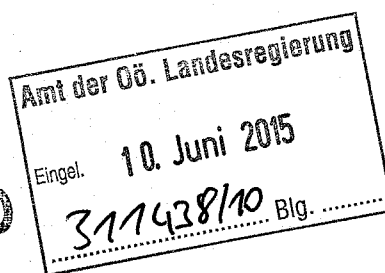
Bearbeiter/-in: DI Franz Zehetner
Tel: (+43 7582) 685-65480
Fax: (+43 7582) 685-265 399
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at


Kirchdorf, 03.06.2015

«Postalische_Adresse_Empfänger»

RO



Gemeinde Vorderstoder
Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 4
"Erweiterung Schigebiet"
ergänzende forstfachliche Stellungnahme
Stellungnahme Vorverfahren

31.7.15 

Zum gegenständlichen Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 20 der Gemeinde Hinterstoder, bzw. zum Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 4 der Gemeinde Vorderstoder, ergeht nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen nachfolgende

Forstfachliche Stellungnahme

Die Änderung der Flächenwidmungspläne der Gemeinden Hinterstoder und Vorderstoder betrifft die Errichtung mehrerer Schipisten samt Liftanlagen, Parkplätzen und Speicherteichen für die Beschneigungsanlagen.

Von der geplanten Widmungsänderung sind überwiegend Waldflächen in einem Ausmaß von rund 70 ha betroffen, welche einem Rodungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975 zu unterziehen sind.

Zudem ist festzuhalten, dass die gesamte Schigebietserweiterung in der Gemeinde Hinterstoder und ein großer Teil in der Gemeinde Vorderstoder im Wasserschongebiet "Totes Gebirge" liegen. Die nördliche Grenze des Wasserschongebietes „Totes Gebirge“ verläuft etwa entlang einer Linie Seitriegel – Hutberg – Schafferteich.

Im Waldentwicklungsplan des Bezirkes Kirchdorf ist für den Pistenerweiterungsbereich daher überwiegend die Funktionskennzahl 231 und 131 ausgewiesen. Dies bedeutet, dass der Schutzfunktion des Waldes eine mittlere Wertigkeit und der Wohlfahrtsfunktion eine hohe Wertigkeit beigemessen wird. Es besteht somit ein hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes in diesem Bereich. Ein Rodungsverfahren wäre daher nur nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 im Rahmen einer Interessensabwägung abzuführen.

Die Behörde kann gemäß § 17 (3) Forstgesetz 1975 eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Da Rodungen über 20 ha Größe gemäß Anhang 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind die gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderungen einer Umweltprüfung zu unterziehen (§ 33 Abs. 7 Ö. ROG 1994). Dazu ist ein Umweltbericht vorzulegen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen vernünftigen Alternativen darzustellen und zu bewerten sind, wobei insbesondere die Kriterien des Anhanges I der SUP-Richtlinie zu berücksichtigen sind.

Für die Erfüllung des erforderlichen Prüfungsumfanges werden jedenfalls nachstehende Daten und Unterlagen für notwendig erachtet:

1) Kartierung und Beschreibung (Baumartenanteile, Alter) der auf den Rodungsflächen stockenden Waldbestände sowie der an die Rodungsflächen unmittelbar angrenzenden Bestände (bis zu einer Tiefe von zumindest 40 m; hier zusätzlich Einschätzung der zu erwartenden rodungsbedingten Randschäden).

2) Kartierung und Beschreibung von allenfalls vorhandenen Risikoflächen (z. B. rutschgefährdete Hangabschnitte, Wasserschutzbereiche etc.)

3) Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Alpenkonvention (insbesondere mit den Protokollen Bergwald und Boden) und Darstellung der diesbezüglichen Ergebnisse.

4) Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern und so weit wie möglich auszugleichen.

Abschließend wird zu den Flächenwidmungsplanänderungen in den Gemeinden Hinterstoder (Änderung 5/20) und Vorderstoder (Änderung 3/4) "Erweiterung Schigebiet" aus fachlicher Sicht daher festgehalten, dass eine positive forstfachliche Stellungnahme derzeit nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

DI Franz Zehetner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.